

Erläuterungen zur Verordnung über den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen bei der Kantonspolizei als Pilotversuch (Drohnenverordnung)

1. Ausgangslage

Im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) wurde vor einigen Jahren die Arbeitsgruppe Drohnen einberufen, die sich mit der Thematik des polizeilichen Einsatzes von sogenannten unbemannten Luftfahrzeugen befasst. In der Arbeitsgruppe Einsitz haben Vertreterinnen und Vertreter von kantonalen Polizeikorps, von Stadtpolizeien und dem Bundesamt für Polizei (fedpol); daneben Vertreterinnen und Vertreter des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM), des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL), des Bundesamts für Zoll und Grenzschutz (BAZG), der armasuisse, der Militärluftfahrtbehörde, des Kommandos Operationen (Luftwaffe und militärischer Nachrichtendienst) sowie der Führungsunterstützungsbasis der Armee.

Nicht zuletzt aufgrund der Empfehlung der Arbeitsgruppe der KKPKS nutzen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zwischenzeitlich die meisten Polizeikorps in der Schweiz unbemannte Luftfahrzeuge. Dabei setzen die meisten Korps die Drohnen für die Dokumentation von Schadensplätzen oder Vermessungsarbeiten, die Personensuche, im Observations- und Interventionsbereich sowie zur Lagebilddarstellung ein. Nun wird auch die Kantonspolizei Basel-Stadt den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im Rahmen eines zweijährigen Pilotversuches prüfen. Angesichts der mittlerweile weitverbreiteten Nutzung von unbemannten Luftfahrzeugen in verschiedenen Polizeikorps kann zwar bereits auf eine Vielzahl an Erfahrungen zurückgegriffen werden. Im Kanton Basel-Stadt drängt sich jedoch eine spezifische Datenbasis auf, um Erfahrungswerte im Hinblick auf den Einfluss auf die polizeilichen Tätigkeiten, den organisatorischen und finanziellen Aufwand für den Betrieb sowie insbesondere die Anforderungen an eine Aufzeichnung in ein formelles Gesetz zu gewinnen.

Für Drohnenaufnahmen ausserhalb der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) bestehen im Kanton Basel-Stadt derzeit noch keine spezialgesetzlichen Grundlagen. Da unbemannte Luftfahrzeuge künftig auch für die Suche und Rettung von Menschen sowie für Lagebilder bei Einsätzen eingesetzt werden sollen, schafft dievorliegende Verordnung die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung des Pilotversuchs ausserhalb der strafprozessualen Einsatzbereiche. Die Verordnung stützt sich dabei auf § 9a des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG; SG 153.260), welcher es dem Regierungsrat erlaubt, für zeitlich befristete Pilotversuche für das Bearbeiten von besonderen Personendaten eine Rechtsgrundlage auf Verordnungsebene zu erlassen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Mit der vorliegenden Verordnung werden die Voraussetzungen und die Zuständigkeiten für das Bearbeiten von besonderen Personendaten im Zusammenhang mit dem Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) bei der Kantonspolizei geregelt.

Der Pilotversuch soll aufzeigen, ob und inwiefern die Erstellung, Bearbeitung und Verwendung von Bild- und Tondaten durch unbemannte Luftfahrzeuge in die polizeiliche Aufgabenerfüllung integriert werden können. Die Einsatzmöglichkeiten von unbemannten Luftfahrzeugen wie etwa Vermessungen, Aufzeichnungen von Bildern, Transporte, Schadstoffmessungen sowie die Suche nach Brandnestern, Personen oder Tieren sollen geprüft werden. Ebenso sollen die für die unterschiedlichen Einsatzszenarien geeigneten Luftfahrzeuge evaluiert und Erkenntnisse in Bezug auf die Ausbildung der Pilotinnen und Piloten gewonnen werden. Zudem soll der Versuch mit einer Pilotbetriebsorganisation in einem reduzierten Umfang aufzeigen, ob die angedachte Betriebsorganisation – mit rund doppelt so vielen Pilotinnen und Piloten und einer 24-Stunden-Abdeckung – den erwarteten Mehrwert bringt und eine Überführung in den ordentlichen Betrieb zweckmässig ist.

§ 2 Voraussetzungen

- ¹ Die Kantonspolizei setzt unbemannte Luftfahrzeuge im Rahmen und für die Bewältigung eines konkreten Ereignisses ein.
- ² Für folgende Einsatzzwecke findet eine Übermittlung der Bild- und Tondaten in Echtzeit statt:
 - a) operative Aufklärung und Erstellen von Lagebildern.
 - b) Not-, Sach- und Personensuche.
 - c) Unterstützung anderer Blaulichtorganisationen bei der Bewältigung von Grossereignissen.
- ³ Für folgende Einsatzwecke findet neben einer Übertragung der Bild- und Tondaten in Echtzeit eine Aufzeichnung statt:
 - a) Beweissicherung im Rahmen von Strafverfahren.
 - b) Beweissicherung im Rahmen von Polizeieinsätzen sofern die konkrete Gefahr besteht, dass es zu strafrechtlich relevantem Verhalten kommt.
- ⁴ Die Kantonspolizei setzt unbemannte Luftfahrzeuge ausserhalb von konkreten Ereignissen für die folgenden Bereiche ein:
 - a) Unterstützung bei der Wartung und Kontrolle von schützenswerter Infrastruktur.
 - b) Herstellung von Präventions-, Rekrutierungs- und Informationsmaterialien.
 - c) Aus- und Weiterbildungen.
- **Abs. 1:** Aufgrund der vielfältigen Aufgaben der Kantonspolizei können nicht alle Einsatzmöglichkeiten von unbemannten Luftfahrzeugen abschliessend aufgeführt werden. Es wird daher normiert, zu welchen Einsatzzwecken die Bild- und Tondaten in Echtzeit übermittelt werden dürfen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt, da diese für den anvisierten Einsatzzweck nicht erforderlich ist.
- **Abs. 2:** In Abs. 2 werden Einsatzzwecke aufgeführt, bei denen gestützt auf § 2 Abs. 1 Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100 neben der Übertragung der Bild- und Tondaten in Echtzeit grundsätzlich keine Aufzeichnung erfolgt (vgl. aber auch Abs. 3 lit. b).

Lit. a: Während Polizeieinsätzen kann der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen eine wichtige Unterstützung darstellen. Durch die Übertragung von Bild- und Tondaten in Echtzeit über die Server der Kantonspolizei an die Einsatzleitung hat diese unmittelbar Kenntnis über den Ablauf des Einsatzes und kann die polizeilichen Mittel besser disponieren. Etwa durch gezieltere Eingriffe an Demonstrationen, die sich direkt und ausschliesslich gegen Störerinnen und Störer richten. Gerade der Einsatz von Zwangsmitteln kann so gezielter vorgenommen und bestenfalls gar vermieden werden. Damit können neben den Mitarbeitenden der Kantonspolizei auch die Teilnehmenden oder unbeteiligte Dritte besser geschützt werden.

Sofort verfügbare Lagebilder helfen der Einsatzleitung auch beim sogenannten «Crowdmanagement», also bei der Überwachung von Veranstaltungen. Durch die Aufnahmen aus der Luft können gefährliche Situationen, etwa Falschenhälse, bei denen zu viele Menschen gleichzeitig enge Stellen passieren wollen, aufgelöst werden können. Die Echtzeitübertragung hilft in Notfällen auch bei der Koordination der Rettungskräfte.

Lit. b: Für die Suche nach vermissten oder zur Fahndung ausgeschriebenen Personen (vgl. auch §§ 43a ff PolG) und Sachen in schwer zugänglichen oder unübersichtlichen Gebieten wird regelmässig der Einsatz eines Helikopters benötigt. Gerade die Personensuche kann durch den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen, die Wärmebilder erstellen, schneller und flexibler erfolgen, denn eine Drohne ist innerhalb weniger Minuten einsatzbereit und kann die Zeit bis zum Eintreffen eines Helikopters überbrücken oder dessen Einsatz teilweise sogar ersetzen.

Lit. c: Grosslagen wie Grossbrände, Chemieereignisse, Flug- und Bahnunglücke oder Umweltereignisse benötigen den koordinierten Einsatz diverser Blaulichtorganisationen und Partnerorganisationen. Drohnen können bei der Bewältigung dieser Ereignisse durch aktuelle Bilder wertvolle Unterstützung leisten.

Abs. 3: Im Gegensatz zu den Anwendungsbereichen nach Absatz 2 ist es in den Fällen von Absatz 3 erforderlich, dass die Bild- und Tondaten zu Beweiszwecken aufgezeichnet werden können. Einerseits ist an bereits begangene Straftaten zu denken, im Rahmen welcher die Polizei nach Art. 306 StPO sowie § 6 Abs. 1 Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO; SG 257.100) und § 2 Abs. 1 Ziff. 4 PolG verpflichtet ist, «flüchtige» Beweise sicherzustellen (vgl. lit. a). Anderseits werden von Absatz 3 lit. b auch Fälle erfasst, welche heute teilweise bereits durch den § 58 PolG abgedeckt werden.

Lit. a: Die aufgezählten Beweiserhebungen stützen sich bereits heute auf die StPO und müssten nicht explizit in die Pilotversuchsverordnung aufgenommen werden.¹ Um den rechtsunterworfenen Personen die Gesamtheit des polizeilichen Handels darzulegen und um den Pilotversuch gesamtheitlich zu evaluieren, wurden diese aber trotzdem deklarativ aufgenommen.

Unter Beweiserhebungen sind beispielsweise Übersichts- und Messaufzeichnungen zu verstehen. Solche werden regelmässig durch die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei erstellt. Mittels unbemannter Luftfahrzeuge können Fotogrammmetrien und Übersichtsbilder generiert werden, die im Nachgang ausgewertet und zur Rekonstruktion eines Ereignisses verwendet werden können. Die Zuhilfenahme von unbemannten Luftfahrzeugen führt damit zu einer Reduktion der Einsatzdauer vor Ort, womit der Schadensplatz (zum Beispiel gesperrte Strassenabschnitte) schneller wieder frei gegeben werden kann. Gleichzeitig können qualitativ hochwertige Beweismittel hergestellt werden.

Anwendbar ist die Bestimmung auch für die Erhebung «flüchtiger» Beweise an Tatorten. Mittels unbemannter Luftfahrzeuge können rasch Übersichtsbilder vom Tatort aufgenommen werden, damit die Beweissicherung durch Veränderung des Tatortes nicht beeinträchtigt werden kann.

¹ Erhebt die Kantonspolizei im polizeilichen Ermittlungsverfahren (vgl. Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen vom 21. Dezember 2010, SG 257.110) die notwendigen Beweise, ist sie befugt, die aktuellsten, rechtlich zulässigen, technischen Hilfsmittel für die Beweiserhebung zu verwenden (Art. 139 Abs. 1 StPO).

Lit. b: § 58 PolG erlaubt der Kantonspolizei Bild- und Tonaufnahmen herzustellen, wenn im Rahmen von Grossereignissen und Veranstaltungen eine konkrete Gefahr von Straftaten besteht und dies zur Beweissicherung notwendig ist. Darüber hinaus sollen zur Beweissicherung auch immer dann Aufzeichnungen stattfinden können, wenn aufgrund der Gesamtumstände die konkrete Gefahr besteht, dass es im Rahmen des Polizeieinsatzes zu strafrechtlich relevantem Verhalten kommen könnte. Weiter dient dieser Buchstabe als Grundlage für eine Aufzeichnung in Anwendungsfällen von Absatz 2, in denen grundsätzlich keine Aufzeichnung vorgesehen ist: Wenn sich eine Lage nach Absatz 2 aber ad hoc verändert, muss es der Einsatzleitung möglich sein, eine Aufzeichnung anzuordnen, bevor es zu strafbaren Handlungen kommt.

Abs. 4: Neben den obgenannten Aufgaben soll die Kantonspolizei unbemannte Luftfahrzeuge auch für Aufgaben ausserhalb von konventionellen Polizeieinsätzen nutzen können.

Lit. a: Drohnen können auch zur Unterstützung bei der Wartung und Kontrolle von schützenswerter Infrastruktur eingesetzt werden. Zu denken ist etwa an Wartungsarbeiten an der POLYCOM-Funknetzinfrastruktur, welche in die Zuständigkeit der Kantonspolizei fällt. Aktuell werden Überprüfungen der Funknetzinfrastruktur in Zweierteams vorgenommen. Durch eine Überprüfung der Antennenanlage mittels hochauflösender Bilddaten von unbemannten Luftfahrzeugen können Kontrollen häufiger durchgeführt und das Ausfallrisiko minimiert werden. Auch das Unfallrisiko reduziert sich, da auf eine Vor-Ort-Inspektion unter Umständen gänzlich verzichtet werden kann.

Lit. b: Durch den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen können Aufzeichnungen zur visuellen Unterstützung von Informations-, Rekrutierungs- und Präventionskampagnen erstellt werden. Hierbei handelt es sich um Aufnahmen mit Schauspielerinnen und Schauspielern sowie Mitarbeitenden der Kantonspolizei, die vor der Aufnahme ihre Einwilligung erklären.

Lit. c: Sowohl die Aus- als auch die Weiterbildung von Mitarbeitenden der Kantonspolizei und Partnerorganisationen kann durch Aufnahmen verbessert werden. Eine Speicherung der Aufnahmen darf nur mit vorgängiger Einwilligung der betroffenen Mitarbeitenden oder nach Anonymisierung der aufgenommenen Personen (analog § 59 PolG) vorgenommen werden.

§ 3 Einsatzgebiet

¹ Das Einsatzgebiet beschränkt sich auf das Gebiet des Kantons Basel-Stadt, vorbehalten sind spezialgesetzlicher Regelungen betreffend Flugeinschränkungen oder -verbote.

Unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von unter 30 kg dürfen grundsätzlich ohne Bewilligung geflogen werden. In den folgenden Flugverbotszonen sind Flüge allerdings nur mit einer Ausnahmebewilligung zulässig:

- Flüge in einem Abstand von weniger als 5 km von den Pisten eines zivilen oder militärischen Flugplatzes.
- Flüge in einer Höhe von über 150 m in einer aktiven Kontrollzone (CTR) im Luftverkehr.

Zuständig für das Erteilen einer Ausnahmebewilligung ist die Leitung Flugbetrieb des betroffenen Flughafens oder Skyguide.

Da ein Grossteil des Kantonsgebiets innerhalb des 5 km-Perimeters des EuroAirport Basel Mulhouse Freiburg (EAP) liegt, hat die Kantonspolizei mit der Leitung Flugbetrieb des EAP die Vereinbarung getroffen, dass die Kantonspolizei gesteuerte unbemannte Luftfahrzeugen auch innerhalb des Perimeters bis zu einer Höhe von 80 m ohne Autorisierung einsetzen kann. Ausnahmen von der Maximalhöhe müssen bewilligt werden und können entsprechend nur in Sonderfällen – etwa dem Einsatz auf einem hohen Gebäude oder mit einem besonders weiten Suchradius – erfolgen.

§ 4 Zuständigkeit

¹ Sowohl bei polizeilichen Einsätzen als auch bei Unterstützungseinsätzen für oder in Zusammenarbeit mit Blaulichtorganisationen ist die Kantonspolizei für den Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge nach dieser Verordnung zuständig.

Unabhängig vom Einsatzbereich gemäss § 2 dieser Verordnung ist für den Einsatz der unbemannten Luftfahrzeuge stets die Kantonspolizei zuständig.

§ 5 Anordnungskompetenz

- ¹ Jeder Einsatz eines unbemannten Luftfahrzeuges muss vorgängig durch eine Dienstoffizierin bzw. einen Dienstoffizier angeordnet werden.
- ² Die Anordnung umfasst mindestens den Einsatzzweck nach § 2 und die voraussichtliche Dauer des Einsatzes. Erfolgt während eines Einsatzes eine Änderung des Einsatzzwecks, wird diese Änderung protokolliert.
- ³ Die Anordnungskompetenz im Rahmen von Strafverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.
- ⁴ Einsätze nach § 2 Abs. 4 werden durch die zuständige Abteilungsleitung angeordnet.

Die Dienstoffizierinnen und Dienstoffiziere haben jeweils vorgängig den Einsatzzweck des Luftfahrzeugs sowie dessen Einsatzdauer zu definieren und zu begründen (Abs. 1). Die Nutzung muss immer im Verhältnis zum angestrebten Einsatzzweck stehen. Sollte sich im Rahmen eines Einsatzes nach § 2 Abs. 2 die Notwendigkeit einer Aufzeichnung (vgl. § 2 Abs. 3 lit. b) ergeben – also eine Änderung des Einsatzzweckes stattfinden – muss dies entsprechend protokolliert werden (Abs. 2).

Werden Daten im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens erhoben, richtet sich die jeweilige Anordnungskompetenz nach der StPO bzw. den entsprechenden kantonalen Vorgaben (Abs. 3).

Für Aufzeichnungen, die als Schulungs-, Informations-, Rekrutierungs- oder Präventionsmaterialien oder zur Unterstützung von Wartungen verwendet werden, besteht keine Anordnungspflicht (Abs. 4).

2.2 Betrieb

§ 6 Technische Bestimmungen

Die unbemannten Luftfahrzeuge operieren entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben über die Luftfahrt.

Die bundesgesetzlichen Vorgaben müssen von der Kantonspolizei stets eingehalten werden.

§ 7 Steuerung

- ¹ Die Luftfahrzeuge werden ausschliesslich durch geschultes Personal der Kantonspolizei gesteuert.
- ² Die Kantonspolizei legt die Zuständigkeiten, Organisation und Ausbildung der Pilotinnen bzw. Piloten fest.

Die Pilotinnen und Piloten der Kantonspolizei werden in Praxis und Theorie ausgebildet, um sie für die jeweiligen Einsätze zu befähigen (Abs.1). Für die Zuständigkeiten, Organisation und Ausbildung ist die Kantonspolizei zuständig (Abs. 2).

§ 8 Erkennbarkeit

- ¹ Die unbemannten Luftfahrzeuge sind aufgrund der Beschriftung und farblichen Kennzeichnung erkennbar der Kantonspolizei zuzuordnen.
- ² Die Pilotinnen bzw. Piloten sind durch entsprechende Kleidung oder Kennzeichnung als solche erkennbar.
- ³ Die Start- und Landezonen der unbemannten Luftfahrzeuge werden mittels einer Bodenmarkierung gekennzeichnet.
- ⁴ Vorbehalten Abs. 5 wird bei einer Übertragung oder Aufzeichnung von Bild- und Tondaten die Beleuchtung des unbemannten Luftfahrzeuges aktiviert.
- ⁵ Wenn die Erkennbarkeit die zielkonforme Durchführung polizeilicher Massnahmen ernsthaft gefährden oder verunmöglichen würde, kann diese auf Anordnung einer Dienstoffizierin bzw. eines Dienstoffiziers oder des Kommandopiketts eingeschränkt werden.

In Einklang mit den Bestimmungen des IDG soll der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen und die dabei allfällig entstehenden Aufzeichnungen für betroffene Personen möglichst erkennbar sein. Die Drohnen sind deshalb entsprechend den Patrouillenfahrzeugen der Kantonspolizei farblich gekennzeichnet (Abs.1). Unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von unter 30 kg sind nicht gross. Bei einer Einsatzhöhe von bis zu 80 Metern ist es je nach Witterung nicht einfach, ein solches Luftfahrzeug zu erkennen. Durch die spezifische Kleidung oder Kennzeichnung der Steuernden, die auf den laufenden Einsatz und die laufende Videoüberwachung hinweist, ist die Aufnahmetätigkeit anzuzeigen (Abs. 2). Auch wird die Start- bzw. Landezone der Luftfahrzeuge mittels einer Bodenmarkierung, wie etwa einer Plane oder eines Faltsignales, erkennbar gemacht (Abs. 3).

Bei Übertragung oder Aufzeichnung von Bild- und Tondaten werden die Drohnen an der Unterseite mittels weisser LED-Leuchten beleuchtet (Abs. 4). Mögliche betroffene Personen können so die Vorbereitungen der Steuernden erkennen und sich vor der Erstellung von Aufzeichnungen aus dem Sichtbereich des Luftfahrzeuges entfernen. Trotz der unterschiedlichsten Einsatzorte im urbanen Kantonsgebiets sollen die polizeilichen Drohnen so gut als möglich erkennbar sein.

Im Rahmen von Einsätzen, die vor dem Hintergrund einer erhöhten Gefährdungslage durchgeführt werden müssen (z.B. Geiselnahmen, Personenschutz von völkerrechtlich geschützten Personen), können die hier statuierten Anforderungen an die Erkennbarkeit auf Anordnung der Dienstoffizierin oder des Dienstoffiziers unter Angabe und Dokumentation einer qualifizierten Begründung eingeschränkt werden (Abs. 5).

§ 9 Darstellung und Aufzeichnung von Bild- und Tondaten

- ¹ Die Bild- und Tondaten werden während des Einsatzes durchgehend und in Echtzeit an die Pilotin bzw. den Piloten gesendet.
- ² Die Darstellung der Bild- und Tondaten in Echtzeit erfolgt zusätzlich zuhanden der Einsatzleitung.
- ³ Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 4 können die Bild- und Tondaten sowie Aufzeichnungen bei den Mitarbeitenden der zuständigen Abteilung dargestellt werden.
- ⁴ Eine Aufzeichnung von Bild- und Tondaten erfolgt auf dem internen Speicher des unbemannten Luftfahrzeuges oder den Servern der Kantonspolizei.

Im Regelfall sind die unbemannten Luftfahrzeuge der Kantonspolizei mit Kameras ausgestattet. Ausnahmen können beispielsweise beim Transport von Unterstützungsmaterial vorkommen – so etwa einer Boje bei Rettungseinsätzen. Sind Kameras im Einsatz, werden die Bild- und Tondaten durchgehend auf dem Display der Steuerungseinheit der Pilotinnen und Piloten dargestellt (Abs. 1). Die Darstellung dient einerseits der Unterstützung des Fluges. Anderseits kann mittels der Darstellung die Ausrichtung der Kameras auf den für den Einsatz relevanten Bereich eingestellt werden. Aus diesem Grund ist die Übertragung der Bild- und Tondaten an die Pilotinnen und Piloten immer notwendig.

Die Pilotinnen und Piloten können die Darstellung in Echtzeit mittels geschützter Verbindung auf die Server der Kantonspolizei übertragen. Die Einsatzleitung ist via ein entsprechendes Berechtigungskonzept bei Bedarf befugt, auf die Bild- und Tondaten in Echtzeit zuzugreifen (Abs. 2).

Eine Aufzeichnung der Bild- und Tondaten nach § 2 Abs. 3 wird entweder durch die Einsatzleitung oder die Pilotin bzw. den Piloten ausgelöst. Die allfällig auf dem Luftfahrzeug gespeicherten Bild- und Tonaufnahmen werden nach dem Einsatz unmittelbar auf die Server der Kantonspolizei übertragen und auf dem internen Speicher des Luftfahrzeuges gelöscht (Abs. 4). Der weitere Umgang ist im nachfolgenden Kapitel geregelt.

2.3 Datenschutz und Informationssicherheit

§ 10 Informationssicherheit

- ¹ Die Verbindung zwischen dem unbemannten Luftfahrzeug und der Pilotin bzw. dem Piloten sowie die Übermittlung an die Server der Kantonspolizei sind durch Verschlüsselung geschützt.
- ² Bild- und Tondaten werden auf den Servern in den nicht öffentlich zugänglichen Rechnerräumen der Kantonspolizei gespeichert.

Sowohl die Verbindung zwischen dem Luftfahrzeug und den Pilotinnen und Piloten sowie auch die Übertragung vom Luftfahrzeug auf die Server der Kantonspolizei erfolgt mittels Funk. Um Eingriffe bzw. Unterbrechungen zu vermeiden, ist die Verbindung verschlüsselt (Abs. 1).

Besteht der Auftrag, Aufzeichnungen nach § 2 Abs. 3 zu erstellen, können diese entweder nur auf dem internen Speicher des Luftfahrzeuges oder auf den Servern der Kantonspolizei gespeichert werden. Die Daten auf dem internen Speicher des Luftfahrzeuges sind verschlüsselt. Mit diesen Vorkehrungen sind die Daten auch bei einem Absturz des Luftfahrzeuges geschützt. Werden Tonund Bilddaten auf dem internen Speicher des Luftfahrzeuges aufgezeichnet, sind diese unmittelbar nach Abschluss des Einsatzes durch technische Mitarbeitende auf die Server der Kantonspolizei zu übertragen und auf dem internen Speicher zu löschen (Abs. 2).

Der Zutritt zu den Serverräumen ist auf bestimmte technische Mitarbeitende begrenzt. Durch die verschlüsselte Übertragung, die zentralisierte Speicherung sowie die Zugangsbeschränkung sind die Personendaten ausreichend geschützt.

§ 11 Zugang in Echtzeit

¹ Bei Unterstützungseinsätzen nach § 2 Abs. 2 lit. c kann die Kantonspolizei die Bild- und Tondaten anderen Blaulichtorganisationen, die unmittelbar am Ereignis beteiligt sind, zugänglich machen.

Zur Bewältigung eines Ereignisses kann die Kantonspolizei die Bild- und Tondaten anderen am Einsatz beteiligten Blaulichtorganisationen zur Verfügung stellen. Solche Übertragungen erfolgen analog den Vorgaben von § 10 Abs. 1.

§ 12 Auswertung

- ¹ Der Zugriff auf die aufgezeichneten Bild- und Tondaten ist auf bestimmte Mitarbeitende der Kantonspolizei begrenzt und erfolgt in den Räumlichkeiten der Kantonspolizei.
- ² Eine Auswertung erfolgt ausschliesslich auf vorherige Anordnung des Kommandopiketts, der Dienstoffizierin bzw. des Dienstoffiziers, der Staatsanwaltschaft oder des bzw. der Datenschutzbeauftragten der Kantonspolizei.
- ³ Erfolgt die Auswertung im Rahmen eines Strafverfahrens, sind die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 anwendbar.
- ⁴ Auswertungen bzw. Verwertungen und Verwendungen von Aufnahmen nach § 2 Abs. 4 werden durch die den Einsatz in Auftrag gebende Abteilungsleitung angeordnet.

Um die Eingriffsintensität im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten möglichst gering zu halten, haben nur bestimmte Mitarbeitende der Kantonspolizei Zugriff auf die aufgezeichneten Bildund Tondaten (Abs 1). Die Kantonspolizei regelt die Zugriffsmöglichkeit mittels eines Berechtigungskonzepts. Jeder Zugriff auf die Aufzeichnungen von Bild- und Tondaten wird elektronisch und automatisiert protokolliert. Grundsätzlich dürfen Bild- und Tondaten nur ausgewertet werden, wenn sie für ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren verwendet und entsprechend durch die zuständigen Verfahrensleitungen eingefordert werden (Abs. 2).

Die Auswertung kann auch im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens als Beweiserhebung erfolgen, so die Kantonspolizei selbst für das Strafverfahren zuständig ist. Beispielhaft kann dabei die Auswertung von Unfallaufnahmen aufgeführt werden, denn die Kantonspolizei ist für die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Verkehrsunfällen nach den Vorgaben der StPO zuständig (Abs. 3).

Aufnahmen nach § 2 Abs. 4 stellen keine polizeilichen Massnahmen dar, weshalb deren Auswertung durch die Abteilungsleitung angeordnet werden kann (Abs. 4).

§ 13 Herausgabe

- ¹ Die Herausgabe von aufgezeichneten Bild- und Tondaten erfolgt vorbehalten Abs. 2 ausschliesslich zur Verwendung in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren sowie im Rahmen des Rechts auf Zugang zu den eigenen Personendaten der betroffenen Personen.
- ² Sind Aufzeichnungen für die Aufgabenerfüllung anderer Blaulichtorganisationen zwingend erforderlich, können diese auf vorgängige, schriftliche Anfrage herausgegeben werden.
- ³ Vorbehalten der Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 ist für die Herausgabe die Dienstoffizierin bzw. der Dienstoffizier, das Kommandopikett oder die bzw. der Datenschutzbeauftragte der Kantonspolizei zuständig.

Die Herausgabe erstellter Aufzeichnungen richtete sich nach den prozessualen und datenschutzrechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Amtshilfe können Aufzeichnungen auch an andere Blaulichtorganisationen ausgehändigt werden, sofern dies für deren Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist.

§ 14 Löschfristen

- ¹ Aufzeichnungen nach § 2 Abs. 3 sind binnen 96 Stunden zu löschen, sofern sie nicht für die Strafverfolgung benötigt werden.
- ² Aufzeichnungen nach § 2 Abs. 4 lit. b und c dieser Verordnung sowie § 59 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996 werden nach den Vorgaben des IDG gelöscht.

Aufzeichnungen, die nicht für die Strafverfolgung genutzt werden, müssen innerhalb von 96 Stunden gelöscht werden. Einerseits sind begangene Straftaten durch die Einsatzkräfte nicht immer unmittelbar feststellbar und gerade an Wochenenden oder über Feiertagen werden mögliche Straftaten regelmässig verspätet gemeldet. Anderseits kann der Nutzen der Aufzeichnungen von Bildund Tonaufnahmen zu Beweiszwecken relativ rasch eingeschätzt werden. Die relativ kurze Löschfrist von 96 Stunden trägt den Bedürfnissen der Anzeigestellenden und der Strafverfolgungsbehörden Rechnung.

2.4 Dauer und Evaluation

§ 15 Dauer des Pilotversuches

¹ Der Pilotversuch dauert vom 15. Mai 2024 bis 15. Mai 2026.

Um ein möglichst breites Spektrum an Einsätzen evaluieren zu können, wird der Pilotversuch während zwei Jahren durchgeführt.

§ 16 Evaluation

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement berichtet dem Regierungsrat über den Verlauf des Pilotversuchs.

Für die Evaluation der Pilotversuchsverordnung wird eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der technischen, operativen und wissenschaftlichen Fachbereiche der Kantonspolizei konstituiert.